

**Wiederholungs-Abschlussprüfung 2017 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/  
Einstellungsjahr 2014**

**Prüfungsbereich: 4. Wirtschafts- und Sozialkunde**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>
---------------------

	zu erreich. Punkte	Erst-Korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungs-aussch.
<b>I. Klausurteil: Staatsrecht</b>				
<p><b>1.</b> Die Pflicht, beim Radfahren einen Helm zu tragen, fällt unter Regelungen zum <u>Straßenverkehr</u>. Das Gesetz fällt somit unter <u>Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG</u> und gehört zur <u>konkurrierenden Gesetzgebung</u>.</p>	<b>4</b>			
<p><b>2.</b> Zu prüfen ist, ob das Gesetz im Bundestag und Bundesrat rechtmäßig zustande gekommen ist. Dazu müssten die erforderlichen Mehrheiten erreicht worden sein.</p>	<b>1</b>			
<p>a. Bundestag Nach Art. 42 II 1 fasst der Bundestag seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das GG nicht anderes bestimmt. Das GG enthält zu einfachen Gesetzen, wie dem vorliegenden, keine besondere Mehrheitsregelung, sodass die einfache (relative) Mehrheit gem. Art. 42 II 1 gilt. Die Auffassung des Armstrong, es würde die absolute Mehrheit erforderlich sein, ist somit nicht zutreffend. Bei der relativen Mehrheit gelten die abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen hierbei nicht als abgegeben Stimmen, sodass nur die Ja- und Nein-Stimmen zählen. Mit 219 : 216 Stimmen hat das Gesetz im Bundestag die erforderliche MH erhalten.</p>	<b>6</b>			
<p>Nach Art. 77 I 2 war das Gesetz daher unverzüglich an den Bundesrat weiterzuleiten. Das ist laut SV auch erfolgt.</p>	<b>1</b>			
<p>b. Bundesrat Nach Artikel 52 Abs., 3 GG Satz 1 fasst der Bundesrat seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit <u>seiner</u> Stimmen. Es gilt also die absolute Mehrheit. Die Mehrheit seiner Stimmen liegt bei 35. Mit 31 Stimmen ist diese Mehrheit nicht erreicht.</p>	<b>3</b>			
<p>Das Gesetz ist gem. Artikel 78, 1. Alternative GG nicht zu Stande gekommen.</p>	<b>1</b>			
	<b>(12)</b>			

<p><b>3.</b> Zu prüfen ist, ob das Datum des Inkrafttretens rechtmäßig ist.</p> <p>Nach Art. 82 II 1 soll jedes Gesetz den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Das Gesetz regelt den Tag des Inkrafttretens mit dem 01.01.2017, sodass Art. 82 II 1 eingehalten wurde.</p> <p>Das Gesetz wurde am 30.06.2017 verkündet. Somit liegt das Inkrafttreten in der Vergangenheit. Fraglich ist, ob eine solche Rückwirkung rechtmäßig ist.</p> <p>Das Gesetz greift mit der Helmpflicht und der Bußgeldbewährung in die Rechte der Adressaten ein. Es hat also belastenden Charakter. Durch die Rückwirkung konnten sich die Adressaten nicht auf die Regelung einstellen und mögliche Bußgelder nicht vermeiden. Die Voraussehbarkeit staatlichen Handelns ist also nicht mehr gegeben. Das verletzt das Rechtsstaatsgebot.</p> <p>Das Inkrafttreten zum 01.01.2017 ist somit nicht rechtmäßig.</p> <p><b>Gesamtpunkte Staatsrecht</b></p>	<p>0,5</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>0,5</p> <p><b>(10)</b></p> <p><b>(26)</b></p>			
<p><b>II. Klausurteil: Privatrecht</b></p> <p>Es ist zu prüfen, ob Armstrong (A) einen Anspruch gegen F auf Lieferung eines mangelfreien Fahrradhelms gegen Rückgabe des mangelhaften Helm gem. § 437 Nr. 1 i. V. m. § 439 (1) BGB hat.</p> <p>Voraussetzung ist ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB.</p> <p>Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende WE, Angebot und Annahme, gem. §§ 130 ff BGB Das Plakat mit dem „Sonderangebot“ stellt kein Angebot in diesem Sinne dar, sondern ist nur die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.</p> <p>Beim Plakat fehlt es am notwendigen Rechtsbindungswillen.</p> <p>Das Angebot geht vom Käufer A aus, er legt den Helm auf den Verkaufstisch. Dieses Angebot wird vom Verkäufer F angenommen. Der Vertragsschluss erfolgte durch konkludentes Handeln. Es liegt ein wirksamer Kaufvertrag vor.</p> <p>Gem. § 433 (1) S. 2 BGB ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sachmängeln zu übergeben.</p> <p>Gem. § 434 (1) S. 1 BGB liegt ein Sachmangel vor, wenn die Sache bei Gefahrenübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzt. Lt. SV wurde keine besondere Beschaffenheit vereinbart, damit liegt kein Sachmangel gem. § 434 (1) S. 1 BGB vor.</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>1ZP</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>3</p>			

<p>Jedoch ist die Sache gem. § 434 (1) S. 2 Nr. 1 BGB frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.  Lt. SV wurde im Vertrag keine besondere Verwendung vereinbart, damit liegt nach § 434 (1) S. 2 Nr. 1 BGB kein Sachmangel vor.</p>	3			
<p>Gem. § 434 (1) S. 2 Nr. 2 BGB ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache zu erwarten hat.  Um die Sicherheit zu gewähren, muss der Fahrradhelm entsprechend zu verschließen sein, da er sonst nicht über die gewöhnliche Beschaffenheit verfügt.  Damit ist der Fahrradhelm nicht frei von Sachmängeln.</p>	5			
<p>Der Sachmangel muss gem. § 434 (1) S. 1 BGB bei Gefahrenübergang vorliegen.  Lt. Gutachten handelt es sich um einen Produktionsfehler, so dass der Sachmangel bereits bei Gefahrenübergang gem. § 446 S.1 BGB vorlag.</p>	3			
<p>Gem. § 437 Nr. 1 BGB hat der Käufer bei einer mangelhaften Sache das Recht auf Nacherfüllung gem. § 439 (1) BGB.  Der Fahrradhelm ist mangelhaft, demzufolge hat A das Recht auf Nacherfüllung.</p>	2			
<p>Gem. § 439 (1) BGB hat der Käufer bei Nacherfüllung die Wahl zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache.</p>	2			
<p>Ergebnis  Lutz A. hat Anspruch auf Umtausch des mangelhaften Fahrradhelms gegen einen mangelfreien Helm gem. § 437 Nr. 1 i. V. m. § 439 (1) BGB.</p>	1			
<p><b>Gesamtpunkte Privatrecht</b></p>	<b>(29)</b>			
Zwischensumme:	55			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
<b>Summe:</b>	<b>60</b>			

maximal erreichbare Leistungspunkte:

60

	<b>Leistungspunkte</b>		<b>Leistungspunkte</b>	<b>Rangpunkte</b>	<b>Note</b>
	60,00		58,80	15	1 (sehr gut)
unter	58,80	bis	57,00	14	1 (sehr gut)
unter	57,00	bis	55,20	13	1 (sehr gut)
unter	55,20	bis	53,40	12	2 (gut)
unter	53,40	bis	51,00	11	2 (gut)
unter	51,00	bis	48,60	10	2 (gut)
unter	48,60	bis	46,20	9	3 (befriedigend)
unter	46,20	bis	43,20	8	3 (befriedigend)
unter	43,20	bis	40,20	7	3 (befriedigend)
unter	40,20	bis	37,20	6	4 (ausreichend)
unter	37,20	bis	33,60	5	4 (ausreichend)
unter	33,60	bis	30,00	4	4 (ausreichend)
unter	30,00	bis	26,40	3	5 (mangelhaft)
unter	26,40	bis	22,20	2	5 (mangelhaft)
unter	22,20	bis	18,00	1	5 (mangelhaft)
unter	18,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)